

des anderen bezeichnet, die stets der Erlaubnis des Geküßten bedarf. Ob diese Erlaubnis erteilt worden ist, wird man im einzelnen Falle freilich nicht allzu pedantisch untersuchen dürfen; es soll auch schon vorgekommen sein, daß Küsse ohne vorherige mündliche Verhandlungen über die Zulässigkeit verabreicht und gleichwohl nicht ungerne entgegengenommen worden sind. Manche Spröde lehnt scheinbar eine solche Huldigung ab, sträubt sich sogar, und heißt die trotzdem aufgenötigte Liebkosung willkommen; dann kann natürlich von einer Beleidigung keine Rede sein. Mehrfach führte schon zu Beleidigungsprozessen ein auf Grund einer Wette erlisteter oder geraubter Kuß. Mit Recht wird hier, gleichviel, ob die Wette gewonnen oder verloren wurde, in der Regel eine Beleidigung angenommen, da die Betroffene zum Gegenstand eines ihre sittliche Widerstandsfähigkeit im voraus anzweifelnden Experimentes herabgewürdigt wird.

Noch häufiger als wegen unbefugten Küssens werden Beleidigungsklagen erhoben, weil einer einem Dritten gegenüber geäußert hat, die anklagende Person habe sich küssen lassen. Es ist merkwürdig, welch unerhörtes Feingefühl da mitunter zutage tritt. Mädchen, die bekanntermaßen Bewerbungen jeglicher Art zugänglich sind, fühlen sich in ihrer Ehre gekränkt, wenn der mit ihrer Familie verfeindete Nachbar einem Dritten in einem unbedachten Augenblick erzählt, das Mädchen habe sich von einem Herrn küssen lassen, mit dem es zufälligerweise einmal noch keine Beziehungen angeknüpft hat. Sofort wird zum Kadi gerannt, der in solchen Fällen nicht als Sühner wirklich verletzten Ehrgefühls, sondern als Werkzeug niedrigen Rachebedürfnisses in Anspruch genommen wird. Immerhin ist zu bedenken, daß selbst die Ehre eines etwas locker lebenden Mädchens nicht vogelfrei sein darf, und daß gegenüber den eigenartigen Ehrbegriffen

gewisser Kreise keineswegs Skeptizismus oder gar Zynismus am Platze ist. So fand sich in einem Strafakt betreffend Zuhälterei der Briefwechsel zwischen dem Louis und seiner damals in einem öffentlichen Hause waltenden Geliebten, worin der Zuhälter dem Mädchen bittere Vorwürfe macht, weil sie sich von einem Freunde bei einem kürzlichen Besuche habe küssen lassen, worauf das Mädchen zerknirscht bekennt, daß sie sich vergessen habe, für die Zukunft ein tadelloses Verhalten verspricht und gleichzeitig, wohl um den Geliebten zu versöhnen, diesem eine nennenswerte Summe überweist!

Die Frage, ob auch ein Mann dadurch beleidigt werden kann, daß man ihm nachsagt, er habe ein junges Mädchen geküßt, ist kürzlich vom Amtsgericht Schöneberg verneint worden, da ein ohne erschwerende Umstände, also nicht unter Gewalt, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses verabfolgter Kuß keine unsittliche Handlung darstelle; einen Kuß in Ehren dürfe nach der Volksmeinung niemand verwehren. Beleidigt könne also höchstens der Geküßte, keineswegs aber der Küssende sein. Ein Richter, der eine solch kluge Entscheidung mit einer derartig herzerfrischenden Begründung fällt, ist ganz gewiß nicht von der Blässe theoretischer Paragraphentüftelei angekränkt und straft den oft so leichthin erhobenen Vorwurf von der Weltfremdheit unserer Richter Lügen. Wenn allerdings das Volk Richter verlangt, die die vielfarbigten Erscheinungsformen dieses Daseins verstehen und kennen, so muß es auf der anderen Seite sein Vorurteil bekämpfen, daß der Richter immer als ein trockener Pedant, am liebsten noch mit gepudelter Perücke in steifer Würde einherschreiten müsse, sondern muß ihm die Teilnahme am bunten, manchmal auch ein wenig ausgelassenen Spiel des Lebens zugute halten. Auch der Jurist hat manchmal Anspruch auf einen Kuß — in Ehren natürlich!

